

International Rescue Committee Policy Bericht Halbzeitbilanz Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Was wir für zukünftige Aufnahmeprogramme lernen können.





DANKSAGUNG

Die Verfasserinnen dieses Berichts sind Annemie Dörrer und Anna-Stina Naujoks. Der Bericht profitierte unter anderem von der fachkundigen Überprüfung und dem Beitrag von Jennifer Louise Robinson von IRC, Therese Herrmann und Eva Beyer von der Kabul Luftbrücke und Zohra Soori-Nurzad von Stitching for School and Life e.V.. Die Entstehung des Berichts wurde unterstützt von den IRC Kolleg*innen: Daniel Feeney Berlin, Alice Games, Melina Garcin, Lena Görger, Veronica La Cognata, Helena Lürer und Imogen Sudbery, sowie Lisa Küchenhoff und Corina Pfitzner. Ein besonderer Dank gilt den Personen, die IRC im Bundesaufnahmeprogramm begleitet und deren Zitate im Bericht verwendet werden. Die Zitate wurden von IRC von Englisch auf Deutsch übersetzt. Unser Dank richtet sich auch an Zahra und Maninza Abbasi für die Bereitstellung von Fotos, die für diesen Bericht verwendet wurden.

ÜBER IRC

International Rescue Committee (IRC) ist eine internationale Hilfsorganisation, die 1933 gegründet wurde. Seitdem unterstützt IRC Menschen, die vor politischen Krisen, Krieg, Verfolgung oder Naturkatastrophen fliehen müssen. In Afghanistan ist IRC seit 1988 tätig und setzt heute Projekte zur humanitären Hilfe und Grundversorgung in insgesamt zwölf Provinzen um. IRC blickt weiter auf eine lange Geschichte von Resettlement-Partnerschaften mit verschiedenen Regierungen weltweit zurück. Besonders eng ist die Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Regierung, in deren Auftrag IRC Aufnahme- und Integrationsdienste im Rahmen des 1980 eingeführten US-Resettlementprogramms leistet. Stand 2024 leitet IRC in den USA fast 30 lokale Resettlementbüros.

In Deutschland ist IRC seit 2016 präsent. Mehr als 200 Mitarbeitende engagieren sich mit Unterstützung deutscher und europäischer Geber in Projekten für von Krisen betroffene Menschen weltweit. In Deutschland selbst führt IRC in allen Bundesländern Programme zur Integration schutzsuchender Menschen in den Bereichen Bildung, wirtschaftliche Integration sowie Schutz und Teilhabe durch. IRC erreichten seit August 2021 viele Anfragen von gefährdeten Afghan*innen, insbesondere von Frauen aus Afghanistan, die sich für Frauenrechte stark gemacht, aber seit dem Machtwechsel verfolgt werden und keine Arbeit mehr haben, weshalb sie zusätzlich von Armut bedroht sind. Als meldeberechtigte Stelle engagiert sich IRC im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, diesen Personen über einen sicheren Aufnahmeweg in Deutschland Schutz zu bieten. Nach rund 18 Monaten Laufzeit analysiert IRC die Umsetzung des Bundesaufnahmeprogrammes für Afghanistan in diesem Bericht.



Kernbotschaften:

Halbzeitbilanz Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan: Was wir für zukünftige Aufnahmeprogramme lernen können.

Ein funktionierendes humanitäres Aufnahmeprogramm kann für Schutzbedürftige eine sinnvolle und sichere Ergänzung zum Recht auf die Asylsuche in Deutschland darstellen. Kontextspezifische Aufnahmeprogramme, wie das Bundesaufnahmeprogramm (BAP) für Afghanistan, können aber insbesondere Menschen aus bestimmten Krisensituationen Zugang zu Schutz gewähren. Dabei müssen neben den Verfahrensschritten bis zur Einreise auch das Ankommen in Deutschland mitgedacht werden, wie die Berücksichtigung vorhandener familiärer Bindungen aber auch die weitsichtige Unterstützung der Kommunen bei der Integration.

Obwohl das BAP für Afghanistan mit seiner geringen Zahl aufgenommener Menschen (Stand April 2024: 399 statt bis zu 18.000 möglicher Aufnahmezusagen) bisher hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, ist es weiterhin ein wichtiges Instrument für die Aufnahme gefährdeter und verfolgter Afghan*innen.

Dieser Bericht zeigt Empfehlungen anhand der Praxiserfahrungen mit dem BAP auf, die sowohl zur Verbesserung des laufenden Programms als auch für künftige Aufnahmeprogramme herangezogen werden können:

- Wenn die **Zivilgesellschaft** maßgeblich beteiligt wird, so muss sie wegen ihrer Expertise und für eine gewisse Transparenz bereits bei der Planung miteinbezogen werden und ihre Finanzierung geklärt sein. Eine zentrale zivile Anlaufstelle beugt einem exklusiven Zugang vor.
- **Die Schutzkriterien** sollten mit Expert*innen mit Landeskenntnissen entwickelt und mehrsprachig veröffentlicht werden. Die Anforderungen für eine gute Fallarbeit sollten der Zivilgesellschaft erläutert werden.
- Bei einem festgelegten **Aufnahmekontingent** sollte eine Übertragung auf Folgemonate möglich sein, sodass nicht genutzte Kontingente nicht verfallen.
- **Verfahrensschritte und –dauer** sollten allen beteiligten Akteur*innen bekannt sein, um zu vermeiden, dass Schutzsuchende für einen unüberschaubaren Zeitraum in einer prekären Situation verbleiben müssen.
- **Digitale Lösungen** zur Fallbearbeitung sind sinnvoll, wenn es keine konsularische Repräsentanz im Land gibt. Ein Online-Fragebogen sollte in verschiedenen Sprachen zugänglich und verständlich sein. Aktualisierungen der Eingaben in Online-Tools sollten ermöglicht werden.
- Sollte die Ausreise nur **über ein Drittland** möglich sein, müssen Ressourcen für die konsularische Abwicklung, für die Unterbringung und Verpflegung der Schutzbedürftigen bereitgestellt werden. Das Aufnahmeland sollte flexibel auf Veränderungen der örtlichen und politischen Gegebenheiten reagieren können. Bei der Kostenverteilung ist zu beachten, dass die Finanzierung für die Beschaffung von Visa und für die Ausreise nicht zulasten der Schutzbedürftigen gehen.
- Besonders schutzbedürftige Gruppen dürfen nicht durch **Hürden im Verfahren** faktisch von der Aufnahme ausgeschlossen werden, sondern brauchen Schutzmechanismen und alternative Lösungen. Ausschließende Merkmale sollten nicht endgültig sein, so haben sich Härtefallanträge für eine abgeleitete Gefährdung oder für eine besondere Abhängigkeit bei weiteren Familienangehörigen bewährt.
- Nicht zuletzt obliegt es der Regierung des Aufnahmelandes, die **Öffentlichkeit** angemessen über ein Aufnahmeprogramm in Kenntnis zu setzen und auf negative Pressemitteilungen korrigierend zu reagieren, damit die Umsetzung des Programmes nicht davon betroffen ist.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die Rolle der Zivilgesellschaft	3
3. Aufnahmekriterien	8
4. Das Auswahlverfahren	11
5. Digitale Fallbearbeitung	12
6. Ausreise über ein Drittland	14
7. Inklusive Gestaltung des Aufnahmeprogramms	16
8. Sorgfaltspflichten der Regierung und politische Verantwortung	18
9. Fazit	21

Abkürzungsverzeichnis:

AA	Auswärtiges Amt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAP	Bundesaufnahmeprogramm
BMI	Bundesministerium für Inneres und Heimat
KS	Koordinierungsstelle
MBS	Meldeberechtigte Stellen
NRO	Nichtregierungsorganisation
OKV	Ortskräfteverfahren
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees / Flüchtlingskommissariat der Vereinen Nationen
ZG	Zivilgesellschaft



1. Einleitung

Mit dem Abzug der internationalen Streitkräfte und dem darauffolgenden Machtwechsel im August 2021 in Afghanistan ging eine sich zuspitzende Bedrohungslage für viele Menschen einher. Insbesondere ehemalige Ortskräfte, also Personen, die im Rahmen des militärischen und zivilen Einsatzes der internationalen Gemeinschaft tätig waren und sich individuell gefährdet sahen. Die Bundesregierung reagierte neben anderen Staaten mit einer 10-tägigen Evakuierungsmission, außerdem werden über das Ortskräfteverfahren (OKV) Menschen und ihre Familienangehörigen in Deutschland aufgenommen. Daneben gab es Aufnahmen über die ‚Menschenrechtsliste‘¹ und über das sogenannte Überbrückungsprogramm für besonders gefährdete Afghan*innen.

Aufgrund der weiter anhaltenden, individuellen Gefährdungslage für viele Menschen in Afghanistan und der durch den internationalen Militäreinsatz begründeten Verantwortung² wurden bereits im August 2021 Forderungen durch Menschenrechtsorganisationen, Kirchen, aber auch Innenminister*innen der Länder nach einem Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Afghan*innen laut.³ Im Koalitionsvertrag kündigte die Ampel-Regierung Ende 2021 schließlich ein „humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes in Anlehnung an die bisher im Zuge des Syrien-Krieges durchgeführten Programme“ an.⁴ Das Bundesaufnahmeprogramm (BAP) trat ein Jahr später, im Oktober 2022, in Kraft. Beabsichtigt ist, dass monatlich bis zu 1.000 Menschen, die sich zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung auf Aufnahme noch in Afghanistan befinden, bis zum Ende der Legislaturperiode im September 2025 aufgenommen werden. Doch die aktuellen Aufnahmezahlen über das BAP liegen weit darunter (siehe Textbox).

Zum 23. April 2024 waren lediglich 399 Menschen über das Programm eingereist – im Vergleich zur Zahl von bis zu 18.000 Menschen, die im Rahmen der vorgesehenen Größenordnung innerhalb von 18 Monaten möglich gewesen wären. 1.632 weitere Personen haben eine Aufnahmezusage erhalten⁵ und müssen vor der Einreise nach Deutschland noch ein Visumsverfahren durchlaufen.

Aufnahmen aus Afghanistan seit August 2021

10-tägige Evakuierungsmission	im Aug 2021	Mehr als 5.000 Personen ⁶ evakuiert durch die Bundeswehr
OKV und Menschenrechtsliste	Stand Aug 2023	Rund 44.100 Aufnahmezusagen für besonders gefährdete Afghan*innen inkl. Familienmitgliedern ⁷ , davon rund 30.300 Eingereiste
Überbrückungsprogramm	Stand April 2024	Rund 11.000 Aufnahmezusagen, etwa 6.500 Eingereiste ⁸
Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan (BAP)	Stand April 2024	2.023 Personen haben eine Aufnahmezusage, davon 399 eingereiste Menschen ⁹



Die Aufnahme von schutzbedürftigen Menschen über Resettlement- und humanitäre Programme ist eine sinnvolle Ergänzung zum territorialen Asyl in Deutschland, das auf sicherem Weg für die wenigsten zugänglich ist. Da kein rechtlicher Anspruch auf eine Prüfung des Schutzgesuchs besteht, kann es aber das Recht auf Asyl nicht ersetzen. Zudem ist die Zahl der Aufnahmeplätze abhängig von der Bereitschaft der Aufnahmeländer und liegt weit unter dem vom Flüchtlingskommissariat der Vereinen Nationen (UNHCR) festgestellten Bedarf für Resettlement.¹⁰ Außerdem haben diese Programme oft einen langen Vorlauf und erfordern normalerweise das Einreichen zahlreicher offizieller Dokumente, zu denen viele Menschen auf der Flucht keinen Zugang haben. Temporäre Aufnahmeprogramme, wie das BAP für Afghanistan, können aber insbesondere in spezifischen Krisensituationen eine sinnvolle Ergänzung zum Asyl sein.

Im Gegensatz zu einem Resettlementverfahren, in dem Schutzbedürftige, die sich bereits in einem Aufnahmeland befinden, ausgewählt und dauerhaft in einem Drittstaat aufgenommen werden, sind die Zielgruppe des BAP nur Personen, die sich noch in Afghanistan aufhalten. Damit sind besonders gefährdete Personen, die bereits in Nachbarländer geflohen sind, ausgenommen. Umgekehrt heißt das, dass Gefährdete in Afghanistan ausharren müssen, um für eine Aufnahme im BAP in Frage zu kommen.

Ergänzend zum BAP verkündete die Bundesregierung für 2023 zum ersten Mal ein Resettlement-Programm für afghanische Geflüchtete in Pakistan und plante, 750 Personen, die den von UNHCR und Bundesinnenministerium (BMI) festgelegten Kriterien¹¹ entsprechen, aufzunehmen. Bis Ende des Jahres 2023 sind hierüber noch keine Aufnahmen erfolgt, die aber noch bis Ende Juni 2024 umgesetzt werden können. Zusätzlich sind weitere 800 Aufnahmen aus Pakistan geplant.

Für das BAP hat die Bundesregierung kontextspezifische Aufnahmekriterien entwickelt (siehe Kapitel 3), die dann in einer Aufnahmeanordnung¹² veröffentlicht wurden. Das BAP war ursprünglich als humanitäres Aufnahmeprogramm angekündigt und verhandelt worden. In seiner aktuellen Fassung konzentriert es sich jedoch auf Personen, die durch ihren Einsatz für Frauen- und Menschenrechte oder eine Tätigkeit in Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport und Wissenschaft „besonders exponiert“ sind, oder auch aufgrund ihrer sexuellen Orientierung beziehungsweise Geschlechts oder ihrer Religion besonders und deshalb individuell gefährdet sind.

Obwohl das BAP für Afghanistan bislang bei Weitem nicht die angestrebte Anzahl an Personen erreicht, ist es ein wichtiges, wenn auch ausbaufähiges, Instrument für den Schutz gefährdeter und verfolgter Afghan*innen. Zudem können aus diesem Programm wertvolle Erkenntnisse für die zukünftige Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Krisenregionen gezogen werden. Dieser Bericht zeigt daher auf, was aus dem BAP für die Zukunft gelernt werden kann, um weitere menschenwürdige, transparente und effiziente, komplementäre, sichere Zugangswege aufzusetzen.



2. Die Rolle der Zivilgesellschaft

Die Zivilgesellschaft (ZG) hat eine zentrale Rolle bei der Entstehung des BAP für Afghanistan gespielt und ist das Rückgrat der Programmumsetzung. Nach knapp einem Jahr intensiven Austauschs, Diskussionen und Verhandlungen hinsichtlich der Aufnahmekriterien und des Programmdesigns zwischen BMI, Auswärtigem Amt (AA) und zivilgesellschaftlichen Organisationen wurde das Aufnahmeprogramm mit dem Konstrukt der „meldeberechtigten Stellen“¹³ (MBS) implementiert. Die MBS bestehen mittlerweile (Stand April 2024) aus 62 Nichtregierungsorganisationen (NROs) und Dachverbänden, was über 100 Organisationen entspricht. Die MBS schlagen der Bundesregierung Einzelfälle vor, die dann für eine potenzielle Aufnahmezusage berücksichtigt werden.

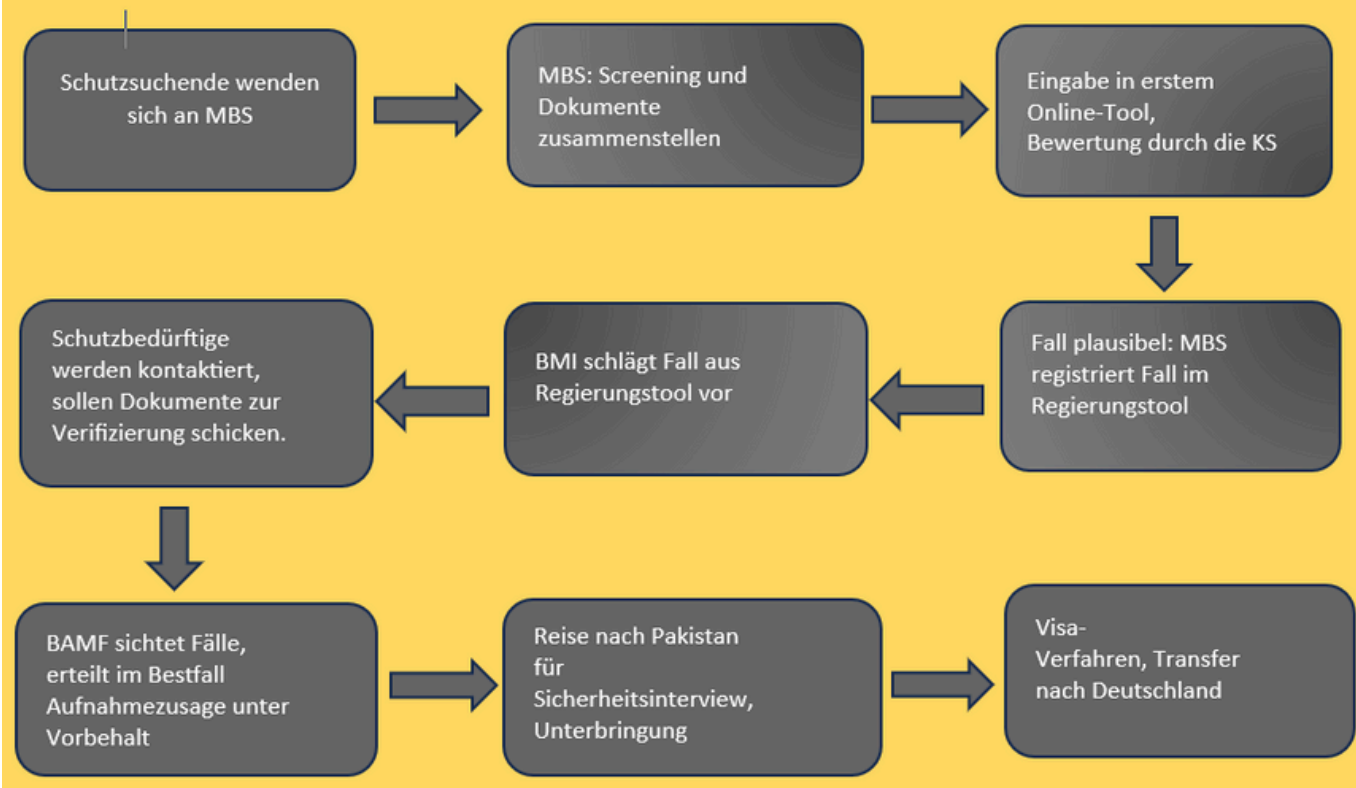
Trotz dieser zentralen Aufgaben werden die MBS bis dato nicht durch die Bundesregierung für die Übernahme der ihnen zugewiesenen Verantwortung finanziell unterstützt. Laut einem Gutachten¹⁴ der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages besteht durch die „nicht bindende Vorauswahl“ an Fällen durch die MBS, welche noch weiter von der Bundesregierung eingegrenzt wird, dazu keine Notwendigkeit. Die nachhaltige Umsetzung des Programms wird aber durch die begrenzten finanziellen und personellen Möglichkeiten der MBS, die zumeist aus Spendengeldern finanziert sind, immens eingeschränkt. Auch würden sich möglicherweise weitere Organisationen als MBS engagieren, wenn diese Rolle öffentlich finanziert würde. Es wurden jedoch Bundesmittel bereitgestellt für den Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Zwischenprüfungsinstanz (Koordinierungsstelle), die weiter unten im Kapitel erklärt wird.

Einige MBS waren bereits zuvor in der Einzelfallarbeit und Beratung tätig, andere erhielten aufgrund ihrer humanitären Arbeit in Afghanistan sehr viele Anfragen und fanden so ihren Einstieg ins BAP. Aufgrund der vielen Anfragen schutzsuchender Personen waren MBS schnell gezwungen, eine Vorauswahl zu treffen und Einzelfälle zu priorisieren. Vor allem kleinere zivilgesellschaftliche Organisationen haben Schwierigkeiten, dem Arbeitsaufwand nachzukommen. Nicht zuletzt sind sehr viele der Mitarbeitenden ehrenamtlich tätig oder erledigen die Fallarbeit neben dem Tagesgeschäft.

Bereits in der Planung des BAP warnten zivilgesellschaftliche Stellen davor, dass sie als MBS aufgrund der ihnen zuteil gewordenen Rolle als erste Ansprechinstitution zu Gatekeepern des Programms würden und diese Verantwortung nicht übernehmen wollten oder konnten. Sie argumentierten, dass zivilgesellschaftliche Organisationen nicht in die Rolle gebracht werden dürften, über den Zugang zum Programm zu entscheiden. Stattdessen sollte es für Schutzsuchende möglich sein, sich direkt bei einer zentralen Anlaufstelle zu registrieren. Durch die vorgeschaltete Instanz der MBS ist der Zugang zum Programm für Schutzbedürftige stark erschwert, da nur Personen mit einem bestehenden Kontakt zu MBS direkten Zugang zum Programm haben. Hinzu kommt, dass die Namen der meldeberechtigten Stellen nicht veröffentlicht wurden. Vor allem aufgrund der Befürchtung, eine nicht zu bewältigende Anzahl von Anfragen zu erhalten, hat sich der Großteil der MBS nicht als solche zu erkennen gegeben. Für MBS mit Mitarbeitenden in und aus Afghanistan kommt die Sorge um die Sicherheit der Mitarbeitenden und ihrer Familien hinzu.

Mohammad: „Das Programm selbst war für uns nicht schwer zu finden. Wir hörten in den Nachrichten von der Einführung des Programms, dann suchten wir bei Google und fanden die entsprechenden Informationen auf der Webseite der Regierung. Das Problem für uns war, dass wir uns nicht selbst bewerben konnten, sondern dies über eine NRO tun mussten. Auf der Website gab es jedoch keine Informationen darüber, welche NROs bereit waren, an dem Programm teilzunehmen.“

INFOBOX: Aufnahmeverfahren im BAP



Selsela: “Es war sehr schwierig, eine gültige und echte Adresse zu finden. Insbesondere nach dem Sturz durch die Taliban wurde das Land für die meisten Menschen unsicher und sie wollten im Ausland Asyl beantragen. In dieser Zeit gab es viele gefälschte Adressen und Links, die sogar eine Gefahr für die Antragstellenden darstellten, weil sie diese Adressen vertrauten und alle Dokumente und Informationen über sich selbst übermittelten.”



Die Rolle der meldeberechtigten Stellen (MBS)

MBS sind der erste Kontakt und wichtigste Ansprechpartner*innen für die schutzsuchenden Personen. Ihnen obliegt damit eine wichtige Rolle mit großer Verantwortung. Sie beantworten Fragen der Schutzbedürftigen zum Verfahren, stellen Informationen und Dokumente zu Einzelfällen zusammen und stellen die jeweilige Gefährdungslage darauf aufbauend glaubhaft und nachvollziehbar im eigens dafür eingerichteten Online-Tool der Bundesregierung dar. Es ist ein sehr enger Austausch nötig, um den Fall für einen Vorschlag bestmöglich aufzubereiten. Die schutzbedürftigen Personen müssen sehr persönliche Informationen mit der MBS teilen und ein Vertrauensverhältnis zu ihr aufgebaut haben.

Obwohl ihre Hauptrolle mit der Eingabe des Falls im Online-Tool der Regierung offiziell abgeschlossen ist, sind die MBS auch im weiteren Verfahren die wichtigsten Ansprechpartnerinnen und nehmen insbesondere in der Überbrückung langer Wartezeiten die Rolle eines emotionalen Beistandes ein. Schutzbedürftige Personen setzen große Hoffnungen in sie und versprechen sich zeitnah und regelmäßig Updates zu ihrem Verfahrensstand, da mit ihnen bis zu einer Aufnahmezusage von Regierungsseite wenig und in nicht vorhersehbaren Zeitabständen kommuniziert wird. Doch haben MBS keinen Einblick in das Verfahren und können nur Erfahrungswerte zur Verfahrensdauer weitergeben. Näheres dazu folgt im Kapitel 4.

Zum Zwecke der Transparenz finden regelmäßig durch BMI und AA organisierte Austauschtreffen statt, in denen die MBS spezifische Informationen, wie Veränderungen von Prozessen und aktuelle Aufnahmezahlen erhalten, zudem wird Zeit für Fragerunden eingeräumt. Allerdings wurden nicht alle relevanten Veränderungen des Verfahrens rechtzeitig und transparent der Zivilgesellschaft mitgeteilt. So erfuhren die MBS beispielsweise über mediale Berichterstattung von der Aussetzung von Visa-Verfahren in der deutschen Botschaft Islamabad im Frühjahr 2023.

Denn auch was die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente und entsprechenden Visa angeht, konsultieren die Schutzbedürftigen die MBS aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses, obwohl ab diesem Schritt ein deutscher Dienstleister in einem begrenzten Rahmen unterstützen sollte. Insbesondere für Personen, die eine Verfolgung befürchten, kann die Beschaffung von Dokumenten eine große Hürde darstellen. Es ist daher notwendig für die MBS, sich selbst Kenntnisse über die Infrastruktur vor Ort anzueignen und durch Wissensmanagement im gemeinsamen MBS-Netzwerk und mit den relevanten öffentlichen Stellen auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Die Rolle der Koordinierungsstelle (KS)

INFOBOX: Koordinierungsstelle im BAP

Zur Unterstützung der MBS wurde im Herbst 2022 eine Koordinierungsstelle mit Vertreter*innen aus der ZG eingerichtet, die von der Bundesregierung finanziert wird. Diese unterstützt die MBS bei der Fallbearbeitung und funktioniert als Verbindungsglied zwischen ihnen und der Bundesregierung. Seit März 2023 sind die beteiligten NROs zudem verpflichtet, ihre Fälle der KS zur Vorprüfung vorzulegen. Dies geschieht über ein dafür eingerichtetes Online-Tool zur Vorprüfung, welches dem offiziellen Online-Tool der Regierung zum Vorschlagen von aufbereiteten Fällen nachempfunden ist. Die KS-Teams bestehen aus Fallbearbeiter*innen und interkulturellen Mediator*innen, die über sprachliche, kulturelle wie auch sachliche Kenntnisse zu Entwicklungen in Afghanistan verfügen.

Die Fälle werden von den MBS aufbereitet, um dann von der KS auf ihre Plausibilität hin geprüft zu werden, bevor sie der Bundesregierung vorgeschlagen werden, wo sie erneut geprüft werden. Die Koordinierungsstelle definiert Plausibilität wie folgt: „Plausibel ist eine Angabe, wenn sie unter Einbeziehung des lokalen Kontexts verständlich und nachvollziehbar erscheint und sie nach allgemein anerkannter Erfahrung zutreffend erscheint.“ Plausibilität bedeutet nicht, dass eine Angabe gerichtsfest bewiesen sein muss; dies wäre auf der Grundlage von Daten, die ausschließlich digital übertragen werden, auch nicht möglich. In der BAP-Aufnahmeanordnung werden die mit der ZG entwickelten Kriterien aufgelistet, nach denen die Schutzbedürftigen ausgewählt werden. Die KS hat diese Kriterien aufgegriffen und den MBS in mehreren Schulungen verdeutlicht und mit Beispielen veranschaulicht, um die Fallarbeit zu erleichtern. Es gibt ergänzend technische Schulungen zur Eingabe der Fälle. Über die KS werden auch regelmäßig über Newsletter informiert. Damit bietet die KS den MBS eine herausragende Unterstützung bei der Fallarbeit.

Weniger klar kommuniziert durch die Bundesregierung werden jedoch die konkreten Anforderungen an einen aufbereiteten Fall, weshalb sie von den jeweiligen MBS recht unterschiedlich eingereicht werden und bezüglich der Länge, des Fokus und der Art wie auch der (nicht) vorhandenen Übersetzung von Dokumenten variieren. Es ist auch nicht garantiert, dass die Einschätzung der Fälle durch die KS der späteren Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entspricht. So wird nur rund ein Drittel der von der KS als „plausibel“ bewerteten Fälle vom BAMF direkt ein Aufnahmebescheid erteilt, während es für zwei Drittel der Fälle noch Klärungsbedarf oder überzeugendere Darstellungen einfordert. Diese Diskrepanz zwischen der KS-Einschätzung und BAMF-Entscheidung macht es für MBS besonders schwierig, gegenüber Schutzbedürftigen Aussagen über die Chancen eines Falles zu treffen.



Empfehlungen für künftige Aufnahmeprogramme im Themenfeld „Zivilgesellschaft“:

1. Zivilgesellschaft strukturiert in die Umsetzung einbeziehen und angemessen finanzieren

Wenn ein Modell mit MBS angewendet wird, ist eine inklusive und transparente Zusammenarbeit mit diesen zivilgesellschaftlichen Organisationen notwendig, wie es im BAP teilweise erfolgt. Durch die frühe Einbindung zivilgesellschaftlicher Vertretung in Aufbau und Umsetzung eines humanitären Aufnahmeprogramms kann mithilfe der Expertise der ZG ein effizientes und wirksames Programm entwickelt werden. Eine transparente und klare Kommunikation mit allen teilnehmenden MBS ist dabei entscheidend. Austauschtreffen wie im BAP müssen regelmäßig und mit klaren Tagesordnungen stattfinden und einen Zeitrahmen bieten, der auch Raum für Fragen lässt. Den MBS muss außerdem die Möglichkeit eingeräumt werden, mit Kritik und Vorschlägen auf Änderungen während der Programmumsetzung zu reagieren.

Die Rolle der MBS sollte sein, die Schutzbedürftigen durch den Prozess zu begleiten und ihnen Auskünfte geben zu können, ohne dabei zum Gatekeeper zu werden. Feste Ansprechpartner*innen der Regierungsinstitutionen für die MBS, wie sie im BAP nicht zur Verfügung stehen, können zudem eine große Unterstützung sein, da hier gezielt Fragen zum Verfahren gestellt oder fehlende Dokumente nachgereicht werden können.

Die Finanzierung der beteiligten Akteur*innen muss von Beginn an festgelegt werden, nicht einzig eine KS/ zentrale Anlaufstelle sollte staatlich finanziert sein. Insbesondere bedarf es einer Finanzierungsperspektive der MBS für die Dauer des Programmes, soweit sie ein integraler Teil des Aufnahmeprogrammes sein sollen. Dazu gehört auch die spätere Unterstützung bei der Aufnahme und Integration der Schutzbedürftigen in Deutschland, was im BAP nicht der Fall ist. Ihr Wegfall im laufenden Aufnahmeverfahren aus finanziellen Gründen bedeutet zum einen, dass über sie keine Fälle mehr vorgeschlagen werden können, aber auch, dass Schutzbedürftigen das Gefühl vermittelt wird, im Stich gelassen zu werden. Ungeklärte Finanzierung verursacht im Endeffekt, wie aktuell für einige Organisationen im BAP, dass viele Ressourcen und Zeit der MBS, die in die Fallbearbeitung fließen könnten, auf diese Fragen verwendet werden müssen.

2. Schaffen einer zentralen Anlaufstelle

Um die Fallarbeit zu vereinheitlichen und die MBS zu entlasten, kann eine zivilgesellschaftliche Vorinstanz, wie hier eine KS, geschaffen werden, die die MBS bei der Einschätzung und Aufbereitung der Fälle unterstützt. Die Rolle der KS sollte möglichst die einer zentrale Anlaufstelle sein, um einen exklusiven Zugang für Schutzbedürftige allein über MBS zu vermeiden. Die MBS könnten, anders als im BAP, über diese auch Fälle zugeteilt bekommen. Eine zentrale Anlaufstelle sollte aber nicht als zusätzliche Entscheidungsinstanz agieren, da dies allein in der Verantwortung der Regierung liegt und eine doppelte Überprüfung durch die Zivilgesellschaft einem effizienten Verfahren entgegensteht.



3. MBS durch bessere Informationen in die Lage versetzen, Schutzbedürftige angemessen zu begleiten

Veränderungen im Verfahren, sei es bezüglich der Anforderungen, Ansprechpartner*innen, Struktur oder zur Eingabe in die Online-Tools sollten transparent und zeitnah an die MBS kommuniziert werden, damit sie die Schutzsuchenden im Verfahren bestmöglich begleiten können. Regelmäßige Newsletter an die MBS zur Anzahl ausgewählter Fälle, Aufnahmebescheide und erfolgter Einreisen, wie sie teilweise auch im BAP kommuniziert werden, liefern ebenso nützliche Informationen. Es können beispielsweise auch Erklärungen zum Verfahren (in einfacher Sprache und mehrsprachig) durch Infografiken erstellt werden, damit die Schutzsuchenden verstehen, welche Rolle welche MBS, die KS und Regierungsinstitutionen einnehmen und wie viele Etappen ein Verfahren beinhaltet, was bislang nicht im BAP enthalten ist.

Statusmeldungen individueller Fälle sollten, anders als im BAP, an Schutzbedürftige und MBS kommuniziert werden, da sie Schutzbedürftigen eine Rückversicherung und die Möglichkeit bieten, sich auf nächste Schritte angemessen vorzubereiten.

3. Aufnahmekriterien

Bevor ein Programm implementiert wird, braucht es eine umfangreiche Bedarfsanalyse. Die Kriterien eines Aufnahmeprogrammes müssen sich nach den krisenspezifischen Schutzbedarfen richten. Im Falle des BAP für Afghanistan wurden sie gemeinsam mit der ZG entwickelt. Es entstanden sowohl tätigkeitsbezogene Kriterien, als auch solche, die sich auf die Schutzbedürftigkeit beziehen: Berücksichtigt werden Afghan*innen, die sich durch ihren Einsatz für Frauen- oder Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind oder aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion individuell gefährdet sind. Die Aufnahmeanordnung mit den Kriterien steht in den Sprachen Deutsch, Englisch und Farsi auf einer Internetseite des BMI und AA zur Verfügung.

Mit dem Aufsetzen von Zugangskriterien stellt sich auch die Frage ihrer Nachweisbarkeit, die in Krisenkontexten eine besondere Herausforderung darstellen kann: Wenn die Aufnahmekriterien an die „individuelle Gefährdung“ anknüpfen und die allgemeine Bedrohung eines ganzen Berufsstands, wie etwa Journalist*innen, nicht ausreicht, muss berücksichtigt werden, dass ein Nachweis in einigen Fällen nur im Ansatz möglich ist. Während im BAP die Kriterien weit gefasst sind, gibt es doch sehr spezifische Anforderungen an Dokumente, an die Schutzbedürftige nur teilweise herankommen.

Sunita: *Es war sehr schwierig zu beweisen, dass ich in Gefahr war. Es war nicht einfach, Beweise zu sammeln, weil ich allein lebte und nichts in meinem Handy speichern und Dokumente nicht aufbewahren konnte, weil die Taliban die Häuser durchsuchten.*

Abdul: *„Menschen in Afghanistan, die für das Programm in Frage kommen, haben keinen Zugang zu einigen der erforderlichen Dokumente, weil sie in Afghanistan versteckt leben müssen. Planen Sie einfachere Wege für diese Menschen.“*



Im BAP können auch Kernfamilienmitglieder der Hauptperson mitaufgenommen werden, nämlich Ehepartner*innen und eigene minderjährige Kinder. Bei einer besonderen Abhängigkeit oder einer abgeleiteten Gefährdung, die individuell gut begründet sein muss, können auch weitere Familienmitglieder wie volljährige Kinder mitaufgenommen werden. Dafür infrage kommen beispielsweise unverheiratete, volljährige Töchter, die dadurch schutzbedürftig und besonders von den Arbeitseinschränkungen betroffen sind, oder auch erwachsene Söhne, die stellvertretend für die verfolgte Hauptperson verhaftet werden.

Die Prüfung eines Falles auf die Übereinstimmung mit den Kriterien hin übernimmt im BAP die KS nach Aufbereitung durch die MBS, die im ersten Online-Tool einen Fall als „plausibel“ oder „nicht plausibel“ einstuft. Dass die durch die weiteren Regierungsinstitutionen getroffenen Entscheidungen davon teils abweichen, lässt vermuten, dass es keine genaue Abstimmung über die Bewertung von Fällen zwischen der KS und staatlichen Stellen gibt.

Für die Aufnahme von schutzbedürftigen Personen werden neben Schutzkriterien in der Regel auch Aufnahmekontingente für einen bestimmten Zeitraum festgelegt: eine vorher definierte Anzahl an Personen soll in einem festgelegten Zeitraum aufgenommen werden. Hier gibt es im Resettlement aber auch in anderen Aufnahmeprogrammen häufig den Zusatz „bis zu“; das Kontingent ist also eher als Richtwert zu sehen. Wünschenswert ist dennoch, die angesetzte Aufnahmezahl wie geplant zu erreichen und dafür die nötigen Ressourcen und Strukturen, auch im Inland, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.



Das BAMF soll monatlich im BAP bis zu 1.000 Aufnahmezusagen durch monatliche Auswahlrunden erteilen und kann nicht ausgeschöpfte Kontingente auf Folgemonate übertragen. Im BAP wurden mit Stand 23.04.2024 für insgesamt 2.023 Personen positive Aufnahmeentscheidungen erteilt, womit es nach 18 Monaten Laufzeit knapp über die angestrebte Anzahl an Aufnahmezusagen für zwei Monate kam.

Die Aufnahmeanordnung für das BAP sieht zwar vor, dass nicht ausgeschöpfte Kontingente auf den Folgemonat übertragen werden können. Und es ist begrüßenswert, dass die generelle Möglichkeit, Kontingente auf spätere Monate zu übertragen, gerade Programmen mit einer langen Anlaufphase ermöglicht, trotzdem das angekündigte Kontingent zu erreichen. Jedoch wurde dies im BAP noch nicht umgesetzt, auch wenn die Anzahl der vorgeschlagenen Fälle dafür mittlerweile ausreichen.

Empfehlungen für künftige Aufnahmeprogramme zum Themenfeld „Aufnahmekriterien“:

1. Expert*innen bei der Entwicklung kontextbezogener Schutzkategorien einbeziehen

Bei der Bestimmung von Schutzkategorien und Voraussetzungen für eine Aufnahme ist es zielführend, dass wie im BAP die Regierung des Aufnahmelandes, Expert*innen der ZG und andere Akteur*innen mit Bezug zu dem jeweiligen Krisenkontext konsultiert. Kontextspezifische Aspekte und lokale Lebensführung müssen dringend dabei beachtet werden, wie auch Gefährdungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Diese Vorarbeit sollte im Bestfall nicht den Mechanismen einer zeitnahen Umsetzung im Wege stehen.

2. Klare Kommunikation der Anforderungen gegenüber den Fallarbeitenden und Schutzbedürftigen

Die Aufnahmeanordnung sollte, wie im BAP, in verschiedenen Sprachen öffentlich zugänglich gemacht werden. Es muss den Schutzbedürftigen und den beteiligten Organisationen möglich sein, nachzuvollziehen, welche Fälle die Chance haben, in ein Aufnahmeprogramm aufgenommen zu werden.

Die Maßstäbe zur Belegbarkeit einer Gefährdung durch Dokumente müssen wie im BAP flexibel bleiben, da häufig durch den Gefährdungskontext keine Nachweise vorhanden sind. Das Akzeptieren alternativer Glaubhaftmachungen durch anderweitige Dokumente kann eine Lösung darstellen, wenn das Beantragen bei staatlichen Behörden ein erhebliches Risiko darstellt.

3. Umsetzung des Aufnahmekontingents und Übertragung auf Folgemonate

Ein einmal festgelegtes Aufnahmekontingent stellt nicht nur eine grundsätzliche Anerkennung des Schutzbedarfs dar. Es ist auch ein öffentlich kommuniziertes Ziel, an dessen Erfüllung sich eine Regierung messen lassen muss. In der Aufnahmeanordnung des BAP wird durch die Übertragung nicht ausgefüllter Kontingente auf den Folgemonat Spielraum dafür gewährt. Von Beginn an sollten die Voraussetzungen für Aufnahmeprogramme geschaffen und Ressourcen bereitgestellt werden, um Kontingente zu einem späteren Zeitpunkt ausschöpfen zu können.

4. Das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren erfolgt im BAP nachdem Fälle zuvor von der KS als plausibel erklärt und über das Online-Tool der Regierung in Form eines Fragebogens eingegeben wurden (siehe Kapitel 5). Die einzelnen Antworten des Online-Fragebogens werden nach einem festgelegten Maßstab mit Punkten bewertet. Das BMI wählt dann jeden Monat die Fälle aus, die die höchste Punktzahl erzielt haben. Die Schutzbedürftigen werden mit etwas Verzögerung über die Auswahl ihres Falles informiert. Nach der Auswahl durch das BMI wird jeder Fall erneut vom BAMF überprüft. Diese Überprüfung dauert mehrere Monate.

Den MBS wurde das Punktesystem zur BMI-Fallauswahl nicht näher erläutert. Sie wissen daher nicht, wie die einzelnen Antworten auf dem Fragebogen gewichtet werden, welche Relevanz bestimmte Faktoren, wie etwa ein Deutschlandbezug der Schutzbedürftigen, haben und können kaum absehen, welche Fälle bessere Erfolgsaussichten haben. Dies macht für MBS die notwendige Priorisierung der vielen eingegangenen Schutzgesuche schwierig. Zwischen Eingabe ins Online-Tool und Entscheidung vergehen Wochen bis Monate, wobei die Gründe für eine variierende Bearbeitungsdauer nicht mitgeteilt werden. So mangelt es insbesondere in akuten Gefährdungssituationen für Schutzsuchende und sie begleitende MBS an Transparenz, ob zeitnah mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Wenn Fälle im BAP Online-Tool eine vergleichsweise geringe Punktzahl erhalten und damit nicht unmittelbar ausgewählt werden, verbleiben sie bis auf weiteres im System. Das führt dazu, dass Schutzsuchende über Monate keinerlei Informationen zum Verfahrensstand, aber auch keine Absage erhalten.

Mohammad: „Ich schätze es sehr, dass das Programm inklusiver ist. Es gibt gefährdeten Afghan*innen eine Chance, auch wenn sie keine Verbindungen zu Deutschland haben, wie zum Beispiel Afghan*innen, die wegen ihrer früheren Tätigkeit in der früheren afghanischen Regierung gefährdet sind. Was die Verbesserungsmöglichkeiten angeht, so ist das Programm sehr unberechenbar, was es für diejenigen, die sich an diesen einen Hoffnungsschimmer klammern, noch schwieriger macht. Außerdem ist das Programm sehr langwierig, es hat viel mehr Zeit in Anspruch genommen, als ich erwartet hatte.“

Für die Bearbeitung, Auswahl und Entscheidung von Fällen wie auch der Begleitung von Schutzbedürftigen im BAP sind viele deutsche Institutionen beteiligt: u.a. MBS, KS, AA, BMI, BAP-Sekretariat und BAMF. Allein aufgrund ihrer Zahl ist ein hoher bürokratischer Aufwand nötig, um eine ausreichende gegenseitige Abstimmung zu gewährleisten. Dies erfordert Zeit und bündelt viele Ressourcen für Absprachen, die im BAP nicht ausreichend gegeben sind. Bislang ist es zudem nötig, dass die Schutzbedürftigen in mehreren Verfahrensschritten ihre Dokumente einreichen oder Fragen mehrmals beantworten müssen, also die Weitergabe fallrelevanter Informationen nicht reibungsfrei funktioniert.

Khosraw: „Der Zeitrahmen für die Auswahl der Fälle muss verbessert werden. Da das Programm darauf abzielt, gefährdete Personen zu schützen, könnte ein langer Prozess die in Frage kommenden Kandidat*innen gefährden. Außerdem schlage ich vor, einen Mechanismus einzuführen, der die überweisenden NROs über den Fortschritt der einzelnen Fälle informiert.“



Empfehlungen für künftige Aufnahmeprogramme zum Themenfeld „Auswahlverfahren“:

1. Transparenz zur Gewichtung der Kriterien

Die einzelnen Aufnahmekriterien, wie auch deren Gewichtung durch die Regierung, sollten offengelegt werden, um eine effektive Fallbearbeitung durch die MBS und eine realistische Einschätzung der Aufnahmechancen, auch in der Kommunikation mit den Schutzsuchenden, zu ermöglichen.

2. Kommunikation zur Bearbeitungsdauer

Allen Beteiligten, insbesondere den Schutzbedürftigen aber auch den MBS, sollte von Beginn an die Dauer der Verfahrensschritte ersichtlich sein, sodass sie das weitere Vorgehen planen können. Dies fördert nicht nur die Transparenz, sondern schafft auch Verbindlichkeit. Anders als im BAP sollte der Verfahrensstatus immer einsehbar und nachvollziehbar sein, inklusive der Information, dass ein Fall in der monatlichen Auswahlrunde nicht gezogen wurde. Es sollte vermieden werden, dass Schutzbedürftige in einer prekären Situation über einen unüberschaubaren Zeitraum keine Information zu ihrem Verfahren erhalten.

Die Schutzbedürftigen sollten zudem frühzeitig über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, sodass sie im Falle einer Ablehnung auch Widerspruch einlegen können, sofern ihnen dies rechtlich eingeräumt wird.

3. Reduzierung auf notwendige Akteur*innen

Eine sorgfältige Fallprüfung kann durch mangelndes Personal seitens der Behörden und mangelnder finanzieller Ausstattung der MBS erschwert werden. Dazu kommt ein hoher zeitlicher Aufwand für die Einzelfallbearbeitung, wie im BAP durch die MBS. Aber gerade, wenn die Schutzbedürftigen sich noch in dem Land befinden, in dem sie konkret gefährdet sind, sollte das Aufnahmeverfahren effizient und zügig sein. Die Zahl der in die Fallprüfung eingebundenen Akteur*innen sollte möglichst geringgehalten werden, da bei vielen Instanzen die Kommunikation und Abstimmung untereinander erschwert sein kann.

5. Digitale Fallbearbeitung

In Aufnahmeprogrammen spielt die digitale Fallbearbeitung und das digitalisierte Verfahren schon auf Grund des Aufenthaltsorts der Schutzbedürftigen eine größere Rolle als in Verfahren, die im Inland stattfinden. Im BAP erfolgt die Fallbearbeitung vom ersten Kontakt durch die Schutzbedürftigen bis zur Versendung des Aufnahmebescheids digital. Hierfür wurden zahlreiche innovative Lösungen geschaffen, die eine digitale Fallbearbeitung und -auswahl ermöglichen.

Die im BAP genutzten Online-Tools weisen einige Mankos auf, die einen erheblichen Mehraufwand für alle beteiligten Akteur*innen verursachen und so das Programm weniger effizient machen. Im BAP kommen zwei, nicht integrierte Online-Tools zum Einsatz. Zum ersten Tool bekommen die Schutzbedürftigen Zugang über die MBS, um einen Online-Fragebogen auszufüllen und die geforderten Dokumente hochzuladen, soweit vorhanden. Außerdem verfassen Schutzsuchende, teils mit Unterstützung der MBS, eine Gefährdungserklärung, die ihre frühere Tätigkeit und den Gefährdungskontext darlegt.



Die KS prüft erneut diese Fälle auf ihre Plausibilität hin. Als plausibel eingestufte Fälle werden von den MBS dann in im zweiten Tool, dem der Bundesregierung, übertragen und so registriert. An einer automatisierten oder teilautomatisierten Übertragung wird gearbeitet, aktuell ist dies noch nicht möglich (Stand April 2024). Beide Online-Tools wurden im Prozess mehrfach verändert, u.a. um das Fallbearbeitungstool an das Registrierungstool anzupassen.

Die MBS begleiten die Schutzbedürftigen bei der Eintragung in das erste Online-Tool, können aber nach erfolgter Eingabe keine Veränderungen vornehmen, um z.B. aktuelle Geschehnisse zu ergänzen oder Dokumente nachzureichen. Da im BAP die eingereichten Fälle mitunter über einen Zeitraum von mehreren Monaten vor Entscheidung im System verbleiben, wird die Auswahl damit auf Grundlage der Angaben vom Zeitpunkt der Eintragung getroffen. Dies widerspricht dem Ziel des BAP, die am stärksten gefährdeten Personen auszuwählen, und der Absicht, dass die Aufnahmeentscheidung auch von der Frequenz und vom Zeitpunkt der letzten Gefährdungen abhängt. Aktuell können Fälle lediglich durch Löschen und Neueintragung „aktualisiert“ werden, wofür Ressourcen und Zeit aufgewendet werden müssen. Im Fragebogen des Online-Tools der Regierung werden neben Ja/Nein-Fragen und Multiple-Choice-Optionen auch freie Textfelder verwendet, die es teilweise ermöglichen, auch komplexe Sachverhalte und insbesondere individuelle Gefährdungslagen darzustellen. Die verwendeten Begrifflichkeiten sind nicht immer verständlich und klar voneinander abgrenzbar. Beispielsweise haben im BAP die ähnlichen Begriffe zur Bedrohungssituation wie „Einschüchterung“, „Bedrohung“, „Beleidigung“ und „psychische Gewalt“ für Verwirrung gesorgt und zu einer uneinheitlichen Fallbearbeitung geführt.

Empfehlungen für künftige Aufnahmeprogramme zum Themenfeld „Digitale Fallbearbeitung“:

1. Einsatz eines geeigneten Online-Tools

Es sollte, anders als im BAP, möglichst ein zentralisiertes Online-Tool zur Fallregistrierung und -auswahl entwickelt werden. Dieses muss für große Datenmengen geeignet sein und für Schutzbedürftige in den gängigen Landessprachen für eine Eingabe zur Verfügung stehen. Es ist zu beachten, ob Schutzbedürftige über das technische Equipment verfügen, um Dokumente einzupflegen.

Um die Kommunikation zwischen den Schutzbedürftigen und staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zu erleichtern, regelmäßig über den Bearbeitungsfortschritt zu informieren und Fragen zügig zu klären, sollte ein Online-Kanal geschaffen werden. Alternativ können automatisierte, mehrsprachige E-Mails zur Mitteilung des Fallstatus genutzt werden, die einen anhaltenden ungewissen Fallstatus vermeiden (siehe Kapitel 3).



2. Bearbeitungsrechte zur bestmöglichen Falldarstellung

Zur effizienten Fallvorbereitung für die Regierung sollten eintragende Akteur*innen, wie im BAP den MBS, in einem Online-Tool zumindest ergänzende Angaben zu eingegebenen Antworten der Schutzbedürftigen machen können. Damit kann eine übersichtliche und zutreffende Darstellung der Gefährdungslage auch gewährleistet werden. Aktualisierungen der eingereichten Fälle sollten, anders als im BAP, für eine akkurate Gefährdungsdarstellung ermöglicht werden.

3. Geeignete Form zur ersten Datenerhebung

Es muss abgewogen werden, inwiefern ein Online-Fragebogen das richtige Mittel für eine Fallbewertung darstellt. Sollte ein Online-Fragebogen eingesetzt werden, müssen diese freie Textfelder enthalten, wie es im BAP der Fall ist. Multiple-Choice-Antworten sollten klar voneinander abgetrennte Optionen beinhalten und zusätzlich eine offene, frei zu verfassende Antwort anbieten. Die Sprache sollte einfach und wie im BAP in den gängigen Landessprachen angeboten werden.

6. Ausreise über ein Drittland

Kernfrage bei der Entwicklung eines Aufnahmeprogramms ist ob für die Ausreise und Visumsverfahren eine entsprechende konsularische Vertretung im Herkunftsland vorhanden ist. Im Rahmen des BAP für Afghanistan erfolgen die Aufnahmen über das Drittland Pakistan, da es in Afghanistan derzeit keine deutsche konsularische Vertretung gibt. Schutzbedürftige Afghan*innen müssen zunächst nach Pakistan ausreisen und sich dort für die Dauer des Verfahrens bis zur Ausreise nach Deutschland aufhalten. Im BAP werden die Unterbringung, Verpflegung und eine medizinische Notfallversorgung in Pakistan bereitgestellt.

Zahra¹⁵: „Als wir in der für uns geplanten Unterkunft in Pakistan ankamen, fühlte ich mich sehr sicher, weil mir klar wurde, dass ich alle Probleme losgeworden bin und nun unter dem Schutz der deutschen Regierung stehe. Nach langer Zeit konnte ich wieder bei meinen Familienangehörigen sein.“

*Die deutsche Regierung hat in den Gästehäusern für die Afghan*innen viele Dienstleistungen angeboten. Wir sind mit all ihren Dienstleistungen zufrieden und haben keine Probleme. Alle Einrichtungen wie Essen, medizinische Versorgung usw. sind vorhanden. Außerdem ruft uns alle paar Tage ein Mitarbeiter an, um sich nach der Situation zu erkundigen, oder er kommt zum Gästehaus, um die Situation zu überprüfen.*

Natürlich ist die Reise nach Pakistan mit der Sorge um das unbekanntes Schicksal verbunden, denn ich weiß nicht, was als Nächstes passiert und wie lange wir hier bleiben werden, dieser Stress begleitet mich immer. Nachdem wir im Gästehaus angekommen waren, wollte ich mein Zimmer ein paar Tage lang nicht verlassen, weil ich Angst hatte. Ich hatte Angst vor Menschen, ich war gestresst, jetzt versuche ich, diese psychischen Probleme nach und nach zu bekämpfen und damit es mir besser geht, aber das braucht Zeit.“



Während zu Beginn des BAP Personen auch über Iran ausreisen konnten, machte die politische Lage dies unmöglich und führte dazu, dass Ausreisen nur über Pakistan erfolgen konnten. Im Laufe der Umsetzung des BAP änderten sich aber die Aufenthaltsbedingungen vor Ort: zu November 2023 kündigte die pakistanische Regierung die Abschiebung aller Migrant*innen ohne gültige Aufenthaltsdokumente an. Die Bundesregierung reagierte mit der Erteilung von Schutzbriefen für Personen mit BAP -Aufnahmezusagen sowie der Erteilung von Ersatzpässen für die Einreise nach Deutschland für afghanische Kinder und Erwachsene, die zuvor ohne Dokumente nach Pakistan gereist waren. Um aus Pakistan ausreisen zu können, können auch Kosten für eine Ausreisegenehmigung und Überziehungsgebühren anfallen, die von der Bundesregierung übernommen werden.

Selsela: „Unser Aufenthalt in Pakistan ist recht gut, wir sind mit der Unterkunft und den Dienstleistungen zufrieden. Aber der Aufenthalt hier hat auch einige Probleme, die Aufenthaltsdauer in Pakistan ist zu lang. Unsere Visa sind abgelaufen und wir müssen nochmal für die Erneuerung unserer Visa bezahlen. Die Gültigkeitsdauer sollte berücksichtigt und die Fälle sollten entsprechend bearbeitet werden. Der Mangel an Perspektive und der lange Aufenthalt bedeuten für jeden Menschen eine Menge psychologischen Stress und das Leben wird sehr eintönig.“

Empfehlungen für künftige Aufnahmeprogramme zum Themenfeld „Ausreise über ein Drittland“:

1. Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung stellen

Bei der Ausreise über ein Drittland sollte vorab geklärt sein, wie die Schutzbedürftigen Pässe und Visa beschaffen und sicher einreisen. Relevant sind hier sowohl die Vorschriften des Aufnahmelandes, des Herkunftslandes, wie auch des Drittlandes. So dürfen beispielsweise Frauen aktuell nur mit Begleitung aus Afghanistan ausreisen. Auch sind im BAP Schutzbedürftige selbst dazu angehalten, sich um gültige Pässe, Visa und Visaverlängerungen zu kümmern (siehe Kapitel 7).

Auch gilt zu planen, wo sie sich während der letzten Verfahrensschritte aufhalten können und dass, wie im BAP, auch sichere Unterkünfte, Verpflegung und medizinische Notfallversorgung ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

2. Flexibilität und alternative Lösungen

Politik und Behördenkultur des Drittstaates beeinflussen unweigerlich die Umsetzung des Aufnahmeprogrammes. Im BAP hat sich bewährt, flexibel auf sich ändernde Vorgaben zu reagieren und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen. Auch sind Verhandlungen mit einem Drittstaat notwendig, um zu klären unter welchen Umständen das Verfahren dort überhaupt abgewickelt werden kann und welche Forderungen für die Ein- und Ausreise je bestehen. Nicht jedes Nachbarland ist auch aus diplomatischen Gründen dazu bereit - beziehungsweise die zeitweise Aufnahme von Schutzbedürftigen kann sich im Rahmen der außenpolitischen Beziehungen zum Drittland verkomplizieren.



Es muss im Vorfeld erörtert werden, ob vor Ort Ersatzdokumente kurzfristig ausgestellt und ausgehändigt werden können und sichergestellt werden, dass ausreichend konsularisches Personal im Drittland zur Verfügung steht, um den letzten Verfahrensschritt durchzuführen.

3. Unterstützung bei der Kostenübernahme

Die anfallenden Kosten für gültige Pässe und Visa, Ausreise per Flug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln in das Drittland, für Visa-Verlängerungen, Ausreisegebühren aus dem Drittland, für die Unterbringung und Verpflegung im Drittland fordern Ressourcen. Wer welche Kosten übernimmt, muss im Vorfeld geklärt sein, mit angemessener Rücksicht auf den Kontext der Schutzsuchenden.

7. Inklusive Gestaltung des Aufnahmeprogramms

Der Zugang zu einem Aufnahmeprogramm ist zentral bei der Planung und Umsetzung, da besonders schutzbedürftige Gruppen darauf angewiesen sind, dass die Mechanismen ineinandergreifen und sie sicher das Land verlassen können. Zugangshürden müssen vermieden werden, da Schutzbedürftige sonst von der Aufnahme ausgeschlossen werden können, obwohl sie den Kriterien grundsätzlich entsprechen.

Das BAP richtet sich explizit an besonders gefährdete und individuell verfolgte Personen, zeigt aber insbesondere für alleinstehende Frauen, finanziell schlechter gestellte Personen und Personen mit geringen digitalen Kenntnissen Hürden beim Zugang auf.

Sunita: *„Ich konnte als alleinstehende Frau nicht allein reisen, weil die De-facto-Autoritäten das nicht zulassen. Das war eine große Herausforderung, der ich mich gegenüber sah. Die Beschaffung eines Visums für Pakistan war der schwierigste Teil, ich wusste nicht, wie ich ein Visum bekommen sollte, weil die Botschaft wegen der Talibanregeln und -vorschriften kein Visum für alleinstehende Frauen aus Afghanistan ausstellt. Ich war ziemlich enttäuscht, aber ich habe eine alternative Lösung gefunden, um selbst ein Visum zu bekommen, und obwohl ich finanziell nicht so gut dastand, habe ich irgendwie ein Darlehen von einem Verwandten aufgenommen und es geschafft, Tickets und ein Visum für die Reise nach Pakistan durch meinen Neffen zu kaufen.“*

Aktuell müssen im BAP Dokumente, etwa zum Nachweis familiärer Bindungen, über die De-facto-Behörden beschafft werden. Dies stellt für individuell verfolgte Personen ein sehr hohes Risiko dar. Besonders Personen, die seit dem Machtwechsel in Afghanistan – also seit über zwei Jahren – versteckt leben oder von den Restriktionen der De-facto-Regierung in Hinblick auf die Erwerbstätigkeit besonders betroffen sind, haben seit Langem kein Einkommen mehr und sind von akuter Armut bedroht. Für diese Personengruppen stellt die Beschaffung von Pässen und Visa eine immense finanzielle Hürde dar. In Afghanistan sind zudem innerhalb eines Jahres die Preise der Passausstellung und Visa für den Aufenthalt in Pakistan gestiegen, was gerade Familien mit mehreren Familienmitgliedern vor sehr große finanzielle Herausforderungen stellt.

Selsela: *“Es war sehr schwierig für uns, ein Visum für Pakistan zu bekommen, weil die Bedingungen in Afghanistan und Pakistan nicht gut waren und es nicht möglich war, ein Visum zu bekommen, außer in Notfällen, und dieses Notvisum war sehr teuer. Wir mussten die Visagebühren jedoch selbst bezahlen, und andererseits wurde uns gesagt, dass wir nicht nach Pakistan einreisen dürften, wenn wir kein Rückflugticket von Islamabad nach Kabul bekämen. Wir haben das Rückflugticket von Islamabad nach Kabul mit viel Geld gekauft, aber eigentlich war es gar nicht nötig, und schließlich ist es abgelaufen.“*



Technische Versiertheit und Ausstattung mit Smartphone oder Laptop sind momentan im BAP unabdingbar für das Durchlaufen des Aufnahmeprogramms. Einige Schutzbedürftige werden damit vor Hürden gestellt, denn manche können beispielsweise nur mithilfe von Bekannten oder Nachbar*innen Zugang zum Internet bekommen.

Bei der Planung eines Aufnahmeprogrammes müssen daher die Schutzinteressen der Zielgruppe und die Umsetzungsfähigkeit durch staatliche und nichtstaatliche Akteure in Einklang gebracht werden, um zu verhindern, dass das Programm besonders schutzbedürftige Personen ausschließt.

Empfehlungen für künftige Aufnahmeprogramme zum Themenfeld „inklusive Zugang“:

1. Besonders schutzbedürftige Gruppen nicht durch Hürden ausschließen

Schutzbedürftige sollen in der Lage sein, zu erfassen bei wem und wie sie sich für ein Aufnahmeprogramm bewerben können und welche Verfahrensschritte sie durchlaufen müssen. Gerade wenn bei einem Aufnahmeprogramm intersektionale Gefährdungsmerkmale Berücksichtigung finden, braucht es entsprechende sichere Wege und Schutzmechanismen, um diese schutzbedürftigen Gruppen in der Praxis auch aufnehmen zu können. Besondere Aufmerksamkeit sollten geschlechtsspezifische Hürden bekommen. Mithilfe diverser Austauschformate und Berücksichtigung zivilgesellschaftlicher Expertise können im Vorfeld Schutzbedarfe, Zugänge und die Umsetzung für eine tatsächliche Ausreise ermittelt werden.

2. Ausschlusskriterien flexibel halten

Bei der Bestimmung der Schutzkriterien muss nicht nur beachtet werden, wer Schutz erhalten soll, sondern auch, welche Personengruppen ausgenommen werden, mit welchen Folgen für die Schutzbedürftigen. Insbesondere sollten Familienstrukturen und Realitäten vor Ort berücksichtigt werden: Für weitere Familienmitglieder sollte ein großzügiger Maßstab angelegt werden, da die Kernfamilie in anderen Kulturkreisen eventuell anders gefasst ist. Im BAP ist bis dato eine Begründung der besonderen Abhängigkeit im Einzelfall sehr zielführend.

3. Finanzierung ab der Aufnahmezusage

Ein Ausschluss vom Aufnahmeprogramm durch den Mangel an finanziellen Mitteln der Schutzsuchenden muss dringend vermieden werden und steht im Widerspruch zur Verantwortung für die Umsetzung eines solchen Programmes. Es sollten daher alternative Lösungen angeboten werden, wie die Ausstellung von Passersatzdokumenten durch deutsche Behörden, eine elektronische Abwicklung mit Visa-on-Arrival oder eine finanzielle Unterstützung bei der Beantragung der notwendigen Dokumente.

8. Sorgfaltspflichten der Regierung und politische Verantwortung

Mit der Planung und Implementierung eines Aufnahmeprogrammes ist nicht nur eine Verantwortung der Bundesregierung für die Durchführung verknüpft, sondern auch eine gewisse Sorgfaltspflicht gegenüber der Öffentlichkeit, den beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen wie auch den Schutzbedürftigen.

Neben der öffentlichen Ankündigung eines Aufnahmeprogramms sollte die Bevölkerung auch im laufenden Verfahren informiert werden. Insbesondere Fehlinformationen und irreführender Berichterstattung sollte durch Transparenz entgegengewirkt werden. Mit der Implementierung des BAP für Afghanistan wurde beispielsweise eine mehrsprachige Website mit Informationen rund um Programm und Verfahren ins Leben gerufen.



Begleitet wurde der Beginn des Programms am 17. Oktober 2022 mit einer Pressemitteilung durch das BMI und das AA. Daraufhin folgten sporadische Veröffentlichungen zum Verfahren, meist im Rahmen des parlamentarischen Frageswesens im Bundestag, in denen Angaben zu Aufnahmeentscheidungen häufig mit denen anderer Aufnahmeprogramme, wie dem Ortskräfteverfahren oder besonders gefährdeten Personen und Aufnahmen durch das Überbrückungsprogramm zusammengezählt wurden. Grundsätzlich bietet Intransparenz Kritiker*innen von Aufnahmeprogrammen Raum für Mutmaßungen und den Anlass für das Verbreiten von Fehldarstellungen.

INFOBOX: Sicherheitsüberprüfungen am Beispiel der Justizfälle im BAP

Die Aufnahmeanordnung sieht die Aufnahme von Personen, die im Justizsystem in Afghanistan vor dem Regimewechsel tätig waren, vor. Dies umfasst insbesondere Personen, die in der Staatsanwaltschaft oder als RichterInnen tätig waren. Kurz nach Anlaufen des Programms wurde jedoch in den Medien darüber berichtet, dass sogenannte „Gefährder“ eine Aufnahmezusage erhielten. Grundlage für eine Gefährdungsannahme waren Ausbildung und Anwendung des „Scharia-Rechts“ im Bereich Justiz. Während sich die Presse populistischer Sprache bediente und versäumte klarzustellen, dass es sich dabei gar nicht um das BAP handelte, hätte eine umfassende Aufklärung von Regierungsseite eine Richtigstellung in der Öffentlichkeit bewirken können. Es wurde aber nicht ausreichend darüber berichtet, dass das „Scharia-Recht“ einen Teil des regulären Studiums der Rechtswissenschaften in Afghanistan ausmacht und nicht per se auf extremistisches Gedankengut schließen lässt. Die Regierung reagierte auf die Pressemeldungen mit der nachträglichen Implementierung von Sicherheitsinterviews vor der Ausreise, womit Visa-Erteilungen für Aufnahmeprogramme für Personen aus Afghanistan drei Monate ausgesetzt wurden, was zu einem Rückstau führte. Durch die fehlende differenzierte Auseinandersetzung der Bundesregierung in der Öffentlichkeit hat das Ansehen des Aufnahmeprogrammes in der öffentlichen Wahrnehmung gelitten.

Die politische Verantwortung des Aufnahmelandes erstreckt sich insbesondere auch auf Schutzsuchende, die beim Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens neuen Risiken ausgesetzt werden können. Bereits die detaillierte Schilderung von dramatischen Ereignissen im Online-Fragebogen kann die Schutzbedürftigen stark belasten. Im Rahmen des BAP berichten Schutzbedürftige von Angstzuständen, Schlaflosigkeit und in Einzelfällen von suizidalen Gedanken nach dem Verfassen einer Gefährdungserklärung. Es gibt für diese Personen aktuell nahezu keine staatlich bereitgestellte psychologische Unterstützungsmöglichkeit oder Betreuung. Gerade für Personen, die sich in akuten Bedrohungssituationen befinden, haben unabsehbar lange und intransparente Bearbeitungszeiten schwerwiegende Auswirkungen: der Zustand der Ungewissheit wirkt sich negativ auf die psychische Gesundheit der Schutzbedürftigen aus.

Mursal: „Ich möchte anmerken, dass das Aufnahmeverfahren der Bundesregierung sehr langsam ist, was für Frauen, die sich für eine Aufnahmezusage registriert haben oder Kontakt zum Ausland haben, noch mehr Stress und Angst bedeutet, vor allem, wenn sie sich in Afghanistan befinden. Sie haben Angst, dass die De-facto-Autoritäten von ihrem Fall wissen und erfahren, dass diese Frauen Afghanistan verlassen wollen. Ich stehe in Kontakt mit einigen meiner Kolleginnen, die unter ihrer derzeitigen Situation leiden. Ich kann verstehen, dass es Zeit braucht, einen Fall zu bearbeiten, aber auf der anderen Seite sind die Frauen in Gefahr.“



Empfehlungen für künftige Aufnahmeprogramme zum Themenfeld „Sorgfaltspflichten der Regierung und politische Verantwortung“:

1. Öffentlichkeitsarbeit zum Programm

Die Regierung des Aufnahmelandes sollte in der Öffentlichkeit angemessen und transparent über die Planung, Implementierung und Fortschritte beziehungsweise Erfolgsgeschichten berichten. Die Daten sollten sich explizit auf das Programm beziehen, also nicht mit anderen Aufnahmeprogrammen verrechnet werden. Bei negativen Pressemeldungen zum Programm sollte die Regierung eine Richtigstellung veröffentlichen, um korrigierend im Sinne des Programms zu wirken.

2. Schutzbedürftige vor Risiken bewahren

Eine Retraumatisierung im laufenden Verfahren sollte dringend vermieden werden, insbesondere durch effiziente Aufnahmeverfahren. Da die Schutzbedürftigen sich weiter in dem Land aufhalten, in dem sie akut gefährdet sind, stehen ihnen hier in der Regel auch keine Schutzmechanismen zu Verfügung. Es muss im Vorfeld geklärt sein, ob ein Behördengang zur aktuellen Regierung des Landes wirklich unumgänglich ist, um für ein Aufnahmeprogramm in Frage zu kommen, oder ob es eine sichere Alternative dafür gibt.

9. Fazit

Wir begrüßen die Entwicklung des BAP durch die Bundesregierung für die Aufnahme von gefährdeten Afghan*innen, die sich durch ihren Einsatz beispielsweise für Frauen- oder Menschenrechte besonders exponiert haben oder aufgrund ihres Geschlechts, sexuellen Orientierung oder Religion schutzbedürftig und damit individuell gefährdet sind. 18 Monate nach Start des Programms bleiben die Aufnahmezahlen mit 399 statt 18.000 Einreisen weit hinter den angekündigten Zahlen zurück. Doch es kann korrigierend eingegriffen werden, damit die angekündigten Vorsätze noch Realität für mehr schutzbedürftige Afghan*innen werden. Dieser Bericht zeigt zahlreiche Anregungen und Empfehlungen auf, die teilweise im BAP bereits positiv umgesetzt werden oder noch ausstehen:

- Wenn die **Zivilgesellschaft** maßgeblich beteiligt wird, so muss sie wegen ihrer Expertise und für eine gewisse Transparenz bereits bei der Planung miteinbezogen werden und ihre **Finanzierung** geklärt sein. Eine zentrale zivile Anlaufstelle beugt einem exklusiven Zugang vor.
- **Die Schutzkriterien** sollten mit Expert*innen mit Landeskenntnissen entwickelt und in mehrsprachig veröffentlicht werden. Die Anforderungen für eine gute Fallarbeit sollten der Zivilgesellschaft erläutert werden.
- Bei einem festgelegten Aufnahmekontingent sollte eine Übertragung auf Folgemonate beispielsweise möglich sein, sodass nicht genutzte Kontingente nicht verfallen.
- Verfahrensschritte und –dauer sollten allen beteiligten Akteur*innen bekannt sein, um zu vermeiden, dass Schutzsuchende für einen unüberschaubaren Zeitraum in einer prekären Situation verbleiben müssen.
- **Digitale Lösungen** zur Fallbearbeitung sind sinnvoll, wenn es keine konsularische Repräsentanz im Land gibt. Ein Online-Fragebogen sollte in verschiedenen Sprachen zugänglich und verständlich sein. Aktualisierungen der Eingaben in Online-Tools sollten ermöglicht werden.
- Sollte die Ausreise nur **über ein Drittland** möglich sein, müssen Ressourcen für die konsularische Abwicklung, für die Unterbringung und Verpflegung der Schutzbedürftigen bereitgestellt werden. Das Aufnahmeland sollte flexibel auf Veränderungen der örtlichen und politischen Gegebenheiten reagieren können. Bei der Kostenverteilung ist zu beachten, dass die Finanzierung für die Beschaffung von Visa und für die Ausreise nicht zulasten der Schutzbedürftigen gehen.
- Besonders schutzbedürftige Gruppen dürfen nicht durch **Hürden im Verfahren** faktisch von der Aufnahme ausgeschlossen werden, sondern brauchen Schutzmechanismen und alternative Lösungen. Ausschließende Merkmale sollten nicht endgültig sein, so haben sich Härtefallanträge für eine abgeleitete Gefährdung oder für eine besondere Abhängigkeit bei weiteren Familienangehörigen bewährt.
- Nicht zuletzt obliegt es der Regierung des Aufnahmelandes, die Öffentlichkeit angemessen über ein Aufnahmeprogramm in Kenntnis zu setzen und auf negative Pressemitteilungen korrigierend zu reagieren, damit die Umsetzung des Programmes nicht davon betroffen ist.

Obwohl das BAP hinter der Erwartung zurückbleibt, ist es weiterhin ein wichtiges Instrument für den Schutz gefährdeter und verfolgter Afghan*innen und kann in Ergänzung zum territorialen Asyl in Deutschland Vorbildcharakter für zukünftige humanitäre Aufnahmeprogramme haben.



Endnoten

1. Drucksache 20/40, Antwort auf Frage 25
2. s. DIMR-Analyse zur grund- und menschenrechtlichen Verantwortung nach dem Abzug aus Afghanistan sowie Gutachten von PRO ASYL und FAU Human Rights Clinic
3. Innenminister fordern ein Aufnahmeprogramm des Bundes
4. Koalitionsvertrag 2021 "Mehr Fortschritt wagen"
5. AA/BMI Austauschtreffen 18.03.2024
6. Bundeswehr
7. Drucksache 20/8322, Antwort auf Frage 5
8. Auskunft des AA im April 2024
9. KS Austauschtreffen 03.04.2024
10. IRC ruft die Bundesregierung und EU-Staats- und Regierungschef*innen dazu auf, Resettlement von Geflüchteten auszuweiten
11. UNHCR Deutschland FAQ Resettlement
12. Bundesaufnahmeprogrammafghanistan, Aufnahmeverordnung
13. BAPafghanistan, FAQ
14. Deutscher Bundestag, BAP Sachstand
15. *Name geändert*

Über die Künstlerinnen

Diese beiden Künstlerinnen haben uns für diesen Bericht ihre Fotos zur Verfügung gestellt. Hier stellen sie sich und ihre Arbeit in eigenen Worten vor.

Über unsere Arbeit

In unseren Fotografien geht es um die Situation und den Schmerz, den afghanische Frauen während der Taliban-Zeit durchmachen und um zu zeigen, dass es in Afghanistan viele Menschen gibt, deren Seele jeden Tag getötet wird. Mit unseren Fotografien wollen wir die Realität zeigen, die bittere Realität, dass die Taliban tausende von Schönheiten und Verdiensten vor den Augen der Gesellschaft verstecken wollen.

Biografie von Zahra Abbasi

Ich bin Zahra Abbasi, weit weg von meinem Heimatland. Ich hatte die Chance, siebzehn Jahre lang in Afghanistan zu leben, und während dieser Zeit prägte die Liebe zum Radsport, einem verbotenen Sport für Frauen in Afghanistan, und mein Talent für Kunst, die verbotene Welt in Afghanistan, meine Kindheit. Es war immer eine Frage für mich, warum Kunst in meiner Gesellschaft am meisten genommen und verboten wurde, so dass mich all die Hindernisse und Probleme, die in meinem Land existierten, zur Kunst hinzogen, die ungehörte Worte und ungesehene Geschichten darstellen konnte, die mir halfen, die Antwort auf meine Frage zu finden. Als ich nach dem Fall Afghanistans Fotos von meinem Leben hinter einem Tschadari während der autoritären Herrschaft der Taliban machte, gab mir das eine klare Antwort auf die Frage, warum die Taliban und Taliban-Sympathisanten die afghanische Gesellschaft von der Kunst distanzieren wollen, denn sie gibt uns einen Sinn und verändert auch die Denkweise der Menschen. Also beschloss ich, diese verbotene Welt so gut wie möglich darzustellen, sei es durch Zeichnen, Malen, Fotografieren oder Filmen.



Zahra Abbasi und Manizha (v.l.)

Biografie von Manizha

Manizha Abbasi aus Afghanistan: Ich erinnere mich an meine Kindheit als ein Mädchen, das immer in den kleinen Fernseher gehen wollte, den wir zu Hause hatten, und als ein Mädchen, das mit viel Fantasie schrieb und malte. Ich erinnere mich an eine Geschichte, in der sieben Söhne eines Königs sein Haus wegen der Geburt ihrer Schwester verließen. Und nachdem ich diese Geschichte von meiner Großmutter gehört hatte, verbrachte ich meine Tage und Nächte damit, mich zu fragen, warum die Leute um mich herum meinen Eltern immer sagten: Ich wünschte, eure Kinder wären als Jungen und nicht als Mädchen geboren! Ich fragte mich: Wovor haben sie Angst, oder wenn sie keine Angst haben, warum bin ich dann weniger wert als ein Sohn? Jahre meines Lebens verbrachte ich damit, mit meinen Mitmenschen um das Recht zu kämpfen, wählen zu dürfen, bis ich den Weg des Kinos und das erste Jahr der Universität Kabul einschlug. Und gemäß meinem Kindheitstraum erreichte ich einen Ort, an dem ich in unser Fernsehen eintrat, aber als Journalistin für Unterhaltungs- und Sportprogramme arbeitete ich für das afghanische Radio-Fernsehen, bevor Afghanistan von den Taliban erobert wurde.